

sicherungsgefeße oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgefeßes abgeſandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgeſenſchaft u. ſ. w. bezeichnet ſind, Zahlen oder Namen handſchriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Bordruck ganz oder theilweiße zu durchſtreichen.

Die mittels Hektographſ r. hergeſtellten Schriftſtücke dürfen nach ihrer Fertigung keinerlei Zuſätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Druckſachen müſſen frankirt ſein. Druckſachen, die den vorſtehenden Beſtimmungen nicht entſprechen oder unfrankirt ſind, gelangen nicht zur Abſendung.

2. Nach dem Auslande

ſind Druckſachen bis 2 kg (nach Deſterreich-Ungarn nur bis 1 kg) und bis 45 cm in Länge, Breite r. zuläſſig.

Druckſachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überſchreiten.

Postwerthzeichen (Briefmarken), entwerthet oder nicht, ſowie Druckſachen, welche einen Werthſtempel tragen, haben im Vereinsverkehr keine Taxermäßigung.

Druckſachen nach überſeeiſchen Ländern ſind mit breiten, gut befeſtigten Bändern aus feſtem Papier, nöthigenfalls mit einer Umſchnürung zu verſehen. Der Adreſſat iſt zweckmäßig außer auf dem Streifenband auch auf den darin eingekloſſenen Druckſachen zu bezeichnen.

IV. Waarenproben.

1. Nach Orten Deutschlands und Deſterreich-Ungarns.

Waarenproben dürfen das Gewicht von 250 g nicht überſteigen, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit und nicht über 10 cm hoch ſein. Die Waarenproben dürfen keinen Handelswerth haben und müſſen nach ihrer Beſchaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignet ſein. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umſchlägen oder in Säckchen oder Käſtchen, auch in Rollenform) muß ſo beſchaffen ſein, daß der Inhalt leicht zu erkennen iſt. Gegenſtände aus Glas, Flüſſigkeiten, Oele, Fette, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver ſind den von der Poſt vorgeſchriebenen Beſtimmungen gemäß zu verpacken. Sendungen in Rollenform dürfen 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überſchreiten.

Die Aufſchrift, welche nicht auf einer ſogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt werden darf, ſondern auf der Sendung ſelbſt niederzuſchreiben iſt, muß außer dem Namen des Empfängers und des Beſtimmungsorts, den Vermerk „Proben“ (Muſter) enthalten. In der Aufſchrift dürfen außerdem nur noch der Name oder die Firma des Abſenders, die Fabrik oder Handelszeichen, einſchließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preiße angegeben ſein. Auch iſt die Angabe des Gewichts, des Maßes, der Ausdehnung, ſowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare zuläſſig.

Dieſe Angaben dürfen, ſtatt in der Aufſchrift, bei oder an jeder Probe für ſich angebracht ſein.

Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeſchloſſen oder angehängt werden.

Waarenproben, welche den vorſtehenden Bedingungen nicht entſprechen, und welche Gegenſtände enthalten, deren Beförderung mit Nachtheilen oder Gefahr verbunden ſein würde, z. B. ſcharfe Inſtrumente und dergl., endlich Waarenproben, welche nicht mindestens theilweiße frankirt ſind, gelangen nicht zur Abſendung.

2. Nach den Ländern des Weltpoſtvereins.

Flüſſigkeiten, Oele und Fette dürfen nur in luftdicht verſchloſſenen Fläſchchen verſandt werden, welche in Käſtchen von Holz verpackt ſind. Die Zwiſchenräume zwiſchen Käſtchen und Flaſche müſſen mit Sägeſpänen, Baumwolle oder dergl. ausgefüllt ſein. Die Käſtchen wiederum ſind in eine Hülſe von Metall, von Holz mit aufgeſchraubtem Deckel oder von ſtarkem Leder einzukloſſen.

Die Länder, nach denen derartige Stoffe, ſowie lebende Bienen und Gegenſtände aus Glas verſandt werden dürfen, ſind bei den Poſtanſtalten zu erfragen.

V. Geſchäftspapiere

1. im inneren Verkehr Deutschlands ſowie nach Deſterreich-Ungarn

nicht zuläſſig.

2. Nach den Ländern des Weltpoſtvereins.

Als Geſchäftspapiere, deren Verſendung offen unter Band oder in offenem Umſchlage bis 2 kg zuläſſig iſt, ſind anzuhellen: alle Schriftſtücke und Urkunden ganz oder theilweiße mit der Hand geſchrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenſchaft einer eigentlichen oder perſönlichen Correſpondenz haben, als Proceßakten, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, die verſchiedenen Geſchäftspapiere der Verſicherungsgelſchaften, nichtamtliche Abſchriften oder Aktenauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungeſtempeltem Papier ausgefertigt, Partituren oder Notenblätter, einzeln verſandte Manuſcripte, Militärpäfſe und Ueberweiſungs-Nationale militärpflichtiger Perſonen u. ſ. w. Geſchäftspapiere, welche unfrankirt ſind oder den Bedingungen nicht entſprechen, oder welche in Länge, Breite oder Höhe 45 cm überſchreiten, werden nicht befördert.

VI. Zusammengepackte Gegenſtände.

(Druckſachen, Waarenproben, Geſchäftspapiere).

1. Nach Orten Deutschlands und Deſterreich-Ungarns.

Die Vereinigung von Druckſachen mit Waarenproben zu einem Verſendungs-Gegenſtande bis 250 g iſt geſtattet, doch muß die Aufſchrift den Vermerk „Proben“ (Muſter) enthalten. Die Druckſachen müſſen hierbei den für dieſelben geltenden Beſtimmungen (ſiehe Druckſachen) entſprechen; die beigeſügten Waarenproben dürfen die für Waarenproben feſtgeſetzten Größenverhältniße nicht überſchreiten.

Die Sendungen müſſen frankirt ſein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für ſich allein verſandt werden, oder ob Druckſachen damit vereinigt ſind, ohne Unterſchied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

2. Nach den Ländern des Weltpoſtvereins

iſt die Vereinigung von Druckſachen, Waarenproben